



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/175-PMVD/2025

4. Februar 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Dezember 2025 unter der Nr. 4126/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Ihrem Ressort im dritten Quartal 2025“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Im dritten Quartal 2025 übererfüllte das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) die Einstellungspflicht nach § 1 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) mit 234 Köpfen über der festgelegten Quote und gehört damit zu den führenden Bundesministerien. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen des Bundeskanzlers in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4096/J.

Zu 3, 3a und 3b:

Derzeit sind 764 Personen mit Behinderung nach dem BEinstG im BMLV beschäftigt; davon sind drei Personen in einer Leitungsfunktion tätig. 28 Personen befinden sich in einem befristeten und 736 Personen in einem unbefristeten Dienstverhältnis.

Zu 4 und 4ai bis 4aiii:

Dazu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Ausscheidungsgrund	Ergebnis
Auflösung durch Zeitablauf	1
Beendigung des Dienstverhältnisses wegen einjähriger Krankheit	1
Erklärung (Hacklerregelung)	10
Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis	1
Vorzeitige Auflösung durch Dienstnehmer aus wichtigem Grund	1
Kündigung durch Dienstnehmer auf Grund Alterspension	1
Kündigung durch Dienstnehmer auf Grund vorzeitiger Alterspension	1
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen	3

Zu 5 und 5a:

Seit dem Jahr 2012 besteht die Möglichkeit, Personen ab einem bestimmten Grad der Behinderung (laut Personalplan 2022: 60 % Behinderung) aufzunehmen, ohne dafür eine Planstelle zu binden. Aus diesem Titel wurden im dritten Quartal 2025 fünf Arbeitsplätze geschaffen.

Zu 6:

Nein.

Zu 6a, 7 und 8a:

Entfällt.

Zu 8:

In Umsetzung des Personalplans sind die durch das Bundeskanzleramt festgelegten Obergrenzen handlungsleitend. Im Rahmen der Sparmaßnahmen wurden keinerlei Einschränkungen getroffen, die nur Menschen mit Behinderung treffen könnten. Die Sparauflagen der Regierung treffen Menschen mit Behinderung daher allenfalls im gleichen Ausmaß wie alle anderen Bediensteten.

Mag. Klaudia Tanner

